



Statistische Berichte



Kennziffer: M I 7 - j/17

April 2018

Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Hessen im Jahr 2017

Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

Briefadresse: 65175 Wiesbaden

Ihre Ansprechpartner für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Frau Stass	0611 3802-512
Frau Gröninger	0611 3802-535
E-Mail	agrar@statistik.hessen.de
Telefax	0611 3802-590
Internet	https://statistik.hessen.de

Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter

<https://statistik.hessen.de> "AGB"

abrufbar.

Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
(oder bei Veränderungsraten ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsraten und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsraten und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	2
Grafik	
Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Hessen in den Jahren 1996 bis 2017	3
Tabellen	
1. Veräußerte landwirtschaftliche Grundstücke in den Regierungsbezirken 2017 nach Größenklassen der Ertragsmesszahl	4
2. Veräußerte landwirtschaftliche Grundstücke in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2017	6
3. Veräußerte landwirtschaftliche Grundstücke in Hessen in den Jahren 1990 bis 2017	7
4. Veräußerte landwirtschaftliche Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt in den Jahren 1990 bis 2017	9
5. Veräußerte landwirtschaftliche Grundstücke im Regierungsbezirk Gießen in den Jahren 1990 bis 2017	11
6. Veräußerte landwirtschaftliche Grundstücke im Regierungsbezirk Kassel in den Jahren 1990 bis 2017	13

Vorbemerkungen

In der seit 1974 von den Statistischen Landesämtern erstellten Statistik der Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke werden alle Veräußerungsfälle von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung ab 0,1 ha erfasst.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Gesetz über die Preisstatistik in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Nicht erfasst wurden:

- a) Grundstücksflächen innerhalb eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes einer Gemeinde, die als baureifes Land, Rohbauland (Bauerwartungsland), Industrieland, Land für Verkehrszwecke oder Freiflächen (z.B. Parkanlagen, Spielplätze) verkauft werden oder deren Preise sie als solche kennzeichnen. Derartige Grundstücksveräußerungen sind im Rahmen der Statistik der Kaufwerte für Bauland zu erfassen;
- b) Verkäufe von landwirtschaftlichen Hofstellen (Wohn-, Wirtschaftsgebäude, Hofraum und Hausgarten) ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen;
- c) Verkäufe von lebendem und totem Inventar allein;
- d) Eigentumsübergänge aufgrund von Flurbereinigungen, Enteignungen und Zwangsversteigerungen;
- e) Grundstückserwerbe unter besonderen Bedingungen, die im Grunderwerbsteuergesetz (GrEstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.1997 (BGBl. I S.418), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9.12.2004 (BGBl. I S.3548) sowie in den Grunderwerbsteuergesetzen der Länder geregelt sind;
- f) Preisbegünstigte Grundstücksveräußerungen im Sinne der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV) vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S.2072), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 61 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S.266). Diese Verkäufe werden durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben erfasst, gesammelt und ausgewertet und in zusammengefasster Form an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Im vorliegenden Bericht werden nur die Veräußerungen von landwirtschaftlichen Grundstücken ohne Gebäude und ohne Inventar nachgewiesen. Ein Nachweis der Veräußerung landwirtschaftlicher Betriebe ist wegen der geringen Zahl nicht möglich.

Die Kaufwertestatistik beruht ausschließlich auf Meldungen (Veräußerungsfälle) der hessischen Finanzämter und ist mit den Angaben der Gutachterausschüsse über die Bodenrichtwerte nicht vergleichbar. Diese sind unter „www.boris.hessen.de“ zu finden.

Begriffsbestimmungen

Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung (FdIN): Dieser von der Finanzverwaltung verwendete Begriff umfasst im Wesentlichen das Ackerland und das Dauergrünland. Im Gegensatz zu der in der übrigen amtlichen Statistik nachgewiesenen „landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)“ gehören zur FdIN die nicht mehr genutzten Teile des Acker- und des Dauergrünlandes, dagegen aber nicht die gärtnerisch oder weinbaulich genutzten Flächen.

Ertragsmesszahl (EMZ): Diese ist eine Messzahl für die natürliche Ertragsfähigkeit des Acker- oder Grünlandes, unter Berücksichtigung besonderer Klima- und Geländebedingungen. Für den besten Ackerboden des ehemaligen Deutschen Reiches war die Ertragsmesszahl 100 festgelegt worden.

Die EMZ ist wie folgt definiert: Fläche in m² x Ackerzahl bzw. Grünlandzahl : 100. Sie ist im Liegenschaftskataster auf 1 Ar bezogen ausgewiesen.

Kaufwert: Dieser umfasst neben dem gezahlten Geldbetrag in EURO auch den Wert aller vom Käufer zugunsten des Veräußerers vertraglich aufzubringenden grundstücksbezogenen Leistungen.

Dazu gehört der Restwert von übernommenen und noch nicht getilgten Hypotheken ebenso wie der Wert eines etwaigen Tauschgrundstücks.

EU-Zahlungsansprüche für Acker- und Grünland, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik mit den Flächen übertragen/verkauft werden können: Werden die im notariellen Kaufvertrag gesondert auszuweisenden Zahlungsansprüche zusammen mit dem Grundstück veräußert, sind diese nicht Gegenstand der Nachweisung.